

TEIL D

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN (TEIL C) BEBAUUNGSPLAN BS06 „DEUTSCH OSSIG“

Auftraggeber:



Planungsverband Berzdorfer See
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

**Erläuterungsbericht Grünordnungsplan
zum erneuten Entwurf- und Auslegungsbeschluss
Stand: 26.09.2017**

bearbeitet durch:
Richter + Kaup
Ingenieure | Planer
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Erläuterung Grünordnerische Maßnahmen

M1 Errichtung Grillplätze

Die zu errichtenden Grillplätze befinden sich im Bereich der nördlichen Teilfläche des Bebauungsplangebietes. Ziel ist die Umgestaltung der bereits z.T. versiegelten Flächen mit zukünftiger Nutzung als Grillplätze. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte bzw. Entwicklung von Grünstrukturen ist nicht erforderlich.

M2 Anlage gestalteter Abstandsflächen im Bereich SO2 und SO3

Die im Zwischenbereich des SO2 und SO3 befindlichen Siedlungsflächen werden im Rahmen der Gebäudesanierungen und Grundstücksgestaltungen als gestaltete Abstandsflächen hergestellt. Einerseits dienen die Flächen als Abstandsfläche, andererseits als Sitzgelegenheit für Gäste. Hierfür ist die Unterbringung von Gartenmobiliar beabsichtigt. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte bzw. Entwicklung von Grünstrukturen ist nicht erforderlich.

M3 SO1 - Errichtung von gastronomischen und sanitären Einrichtungen

Innerhalb der Fläche des SO1 ist die Aufstellung von Containern zur Unterbringung von gastronomischen sowie sanitären Einrichtungen beabsichtigt. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet. Für die Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahme – hierbei die Entfernung der Vegetationsdecke sowie die Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten - bestehen keine zeitlichen Beschränkungen, da artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

M4 Erhalt bestehender Baumreihen

Ziel ist der Erhalt der bestehenden Baumreihen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes sowie der alten Lindenbaumreihe entlang des SO2 und SO3. Für ergänzende Baumanpflanzungen entlang der Geltungsbereichsgrenze sind Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) und für ergänzende Baumanpflanzungen in der Lindenbaumreihe sind Winterlinden (*Tilia cordata* MILL.) zu verwenden.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- notwendige Entfernungen von bestehenden Gehölzen sind zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann

M5 Neuanlage Gehweg nördlicher Teilbereich B-Plangebiet

Ziel ist die Neuanlage eines Weges in wassergebundener Bauweise für den Fußgängerverkehr. Für die Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahme – hierbei die Entfernung der Vegetationsdecke sowie die Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten - bestehen keine zeitlichen Beschränkungen, da artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

M6 Erhalt von Intensivgrünland (Rasen)

Ziel ist der Erhalt von Teilflächen der neuangelegten Rasenflächen, welche an den Baugebieten SO1 (östlich) sowie SO8 (nordwestlich) anschließen. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte ist nicht erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- kein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche

M7 Entwicklung von Intensivgrünland (Rasen)

Ziel ist die Anlage und Entwicklung von Rasenflächen, welche am Baugebiet SO8 anschließen. Zur Herstellung der Vegetationsdecke ist die Saatgutmischung RSM 7.2.1 zu verwenden. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte ist nicht erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen des Areals sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- kein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche

M8 Erhalt der bestehenden Parkanlage

Ziel ist der Erhalt des bestehenden Gehölzbestandes mit dem Charakter einer Parkanlage im zentralen Bereich des südlichen Teilbereichs des Bebauungsplangebietes. Innerhalb der Flächen ist die maßvolle Anlage von wassergebundenen Wegen zulässig. Für ergänzende Baumanpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu verwenden.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- notwendige Entfernungen von bestehenden Gehölzen sind zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

M9 Erweiterung der Parkanlage

Ziel ist die Umgestaltung der bestehenden Freizeitanlage im zentralen Bereich des südlichen Teilbereichs des Bebauungsplangebietes durch die Ergänzung des bestehenden Gehölzbestandes. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind Flächenentsiegelungen, die Entfernung von Ruderalflur sowie die Entnahme von Gehölzaufwuchs erforderlich. Innerhalb der Flächen ist die maßvolle Anlage von wassergebundenen Wegen zulässig. Für ergänzende Baumanpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) in einem Pflanzabstand von min. 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Hochstämme, 3 xv., zu verwenden.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- notwendige Entfernungen von bestehenden Gehölzen sind zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

M10 SO6 - Nutzung der Fläche für gastronomische Einrichtungen

Ziel ist die Umgestaltung einer Teilfläche der bestehenden Freizeitanlage für die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Für erforderliche Gehölzentfernungen sowie Bodenarbeiten sind folgende Nutzungsbeschränkungen verbindlich umzusetzen:

- notwendige Entfernungen von bestehenden Gehölzen sind zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

M11 SO7 - Nutzung der Fläche für gastronomische Einrichtungen

Ziel ist die Umgestaltung einer Teilfläche der bestehenden Freizeitanlage für die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet. Für erforderliche Gehölzentfernungen sowie Bodenarbeiten sind folgende Nutzungsbeschränkungen verbindlich umzusetzen:

- notwendige Entfernungen von bestehenden Gehölzen sind zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann

- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

M12 SO2 - Nutzung des bestehenden Gebäudekomplexes für Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Ziel ist die Sanierung des Gebäudekomplexes sowie die Umgestaltung der angegliederten Flächen für die Nutzung durch das Beherbergungsgewerbe. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen
- vor Beginn der Sanierung sind die Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere zu überprüfen, ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen

M13 SO3 - Nutzung des bestehenden Gebäudekomplexes für Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Ziel ist die Sanierung des Gebäudekomplexes sowie die Umgestaltung der angegliederten Flächen für die Nutzung durch das Beherbergungsgewerbe. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

- vor Beginn der Sanierung sind die Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere zu überprüfen, ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen

M14 Entwicklung einer Baumgruppen mit Nutzung als „Hochzeitswiese“

Der Vorhabenträger des SO2 beabsichtigt die Neuanlage einer Baumgruppe, welche als „Hochzeitswiese“ genutzt wird. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, ist die Entfernung des bestehenden Gehölzbestandes erforderlich. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von Bestandsgehölzen ist zum Schutz vorkommender Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen

M15 Erhalt und Pflege bestehender Baumgruppen

Ziel ist der Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes sowie der punktuell vorkommenden Obstbäume. Um einer Verbuschung der Flächen entgegenzuwirken, ist die Entnahme von Gehölzaufwuchs zulässig. Ggf. ist der Strauchbewuchs, insbesondere die Haselnuss (*Corylus avellana* L.), regelmäßig auf Stock zu setzen. Für ergänzende Baumanpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen (ggf. auf Stock setzen) ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M16 Entwicklung von Baumgruppen im Bereich bestehender Grün- und Offenbodenflächen

Ziel ist die Entwicklung von weitständigen Baumgruppen. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind im Bereich bestehender Gebüschflächen 50% des Gehölzaufwuchses, insbesondere die Robinie, zu entfernen und durch Anpflanzungen von Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu ergänzen. Innerhalb der bestehenden Ruderalflur sowie im Bereich von Offenboden- bzw. Parkplatzflächen sind in einem Pflanzabstand von min. 15 m Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Heister oder Hochstämme, 3 xv., zu verwenden. Zur Herstellung der Vegetationsdecken bei vegetationsfreien Flächen (Neuanlage) sind, in Abhängigkeit der Lage, die Saatgutmischungen RSM 7.1.2 bzw. RSM 7.2.2 zu verwenden.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von Bestandsgehölzen ist zum Schutz vorkommender Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M17 Erhalt bestehender Obstgehölzbestände mit extensiver Pflege

Ziel ist der Erhalt des wertvollen Obstbaumbestandes. Für die Umsetzung sind die Entnahme des Gehölzaufwuchses, ein fachgerechter Gehölzschnitt sowie eine extensive Pflege des Grünlandes erforderlich. Für ergänzende Baumanpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzliste 4 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Im Obstbaumbestand, welcher sich im Süden des Plangebietes befindet, sind zur Unterstützung der Besiedlung des Wendehalses 3 Nistkästen (Abmaße: ca. 25 cm x 14 cm x 14 cm, Durchmesser Einflugloch 23 mm) aufzuhängen.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen innerhalb der Obstbaumbestände (ggf. auf Stock setzen) ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- im Obstbaumbestand, welcher sich im Süden des Plangebietes befindet, sind zur Unterstützung der Besiedlung des Wendehalses (*Jynx torquilla*) 3 Nistkästen (Abmaße: ca. 25 cm x 14 cm x 14 cm, Durchmesser Einflugloch 23 mm) aufzuhängen
- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M18 Erhalt bestehender Obstgehölzbestände mit intensiver Nutzung

Ziel ist der Erhalt des wertvollen Obstbaumbestandes sowie die touristische Nutzung der Flächen. Für die Umsetzung sind die Entnahme des Gehölzaufwuchses sowie ein fachgerechter Gehölzschnitt erforderlich. Die Unterbringung von Gartenmobiliar, welche als Sitzgelegenheiten für Gäste dienen, ist zulässig. Für ergänzende Baumanpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzliste 4 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen innerhalb der Obstbaumbestände (ggf. auf Stock setzen) ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M19 Neuanlage Streuobstwiese mit extensiver Pflege

Ziel ist die Erweiterung bestehenden Streuobstbestände mit zukünftig extensiver Nutzung. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind in den Erweiterungsflächen Arten und Sorten der Pflanzliste 4 (siehe Pflanzliste Grünordnungsplan) anzupflanzen. Im Bereich bestehender Gehölzbestände sind insbesondere nichtautochthone Arten sowie Gebüsche zu entfernen. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Hochstämme, 3 xv., zu verwenden. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung bestehender Gehölze ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M20 Neuanlage Streuobstwiese mit intensiver Pflege

Ziel ist die Erweiterung bestehenden Streuobstbestände (zwischen SO4 und SO5 gelegen) mit zukünftig intensiver Nutzung (aufstellen von Gartenmobiliar, welche als Sitzgelegenheiten für Gäste dienen). Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind in den Erweiterungsflächen Arten und Sorten der Pflanzliste 4 (siehe Pflanzliste Grünordnungsplan) anzupflanzen. Im Bereich bestehender Gehölzbestände sind insbesondere nichtautochthone Arten sowie Gebüsche zu entfernen. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Hochstämme, 3 xv., zu verwenden. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung bestehender Gehölze ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M21 SO4 - Nutzung der bestehenden Gebäude und Freiflächen für den Tourismus

Ziel ist die Sanierung der vorhandenen Gebäude sowie die Umgestaltung der angegliederten Flächen für die touristische Nutzung. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 sind min. 40% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen
- vor Beginn der Sanierung sind die Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere zu überprüfen, ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen

M22 SO5 - Errichtung eines Info-Pkt. / Sanitär und Ferienhäuser im Bereich bestehender Grünflächen

Ziel ist die Errichtung eines Info-Pkt., die Errichtung sanitärer Einrichtungen sowie die Errichtung von Ferienhäuser im Bereich bestehender Grünflächen (Gehölze). Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 sind min. 40% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig

- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitats zu verbringen

M23 Erhalt und Pflege bestehender Gebüsche

Ziel ist der Erhalt des Gehölzbestandes. Für die Umsetzung sind die Entnahme nichtautochthoner Arten sowie ein fachgerechter Gehölzschnitt erforderlich. Für ergänzende Anpflanzungen sind Gehölzarten der Pflanzliste 6 (siehe Pflanzlisten Grünordnungsplan) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M24 Neuanlage eines Gebüsches mit extensiver Pflege

Ziel ist die Erweiterung der bestehenden Gebüschfläche. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind in den Erweiterungsflächen Arten der Pflanzliste 6 (siehe Pflanzliste Grünordnungsplan) anzupflanzen. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Sträucher, 3 xv. zu verwenden. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M25 Erhalt der Gasversorgungsanlage

Es sind keine Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen erforderlich.

M26 Neuanlage eines Sportplatzes

Der Vorhabenträger des SO9 beabsichtigt die Neuanlage eines Sportplatzes bzw. Freizeitanlage im Bereich der vorhandenen Lagerfläche. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind die Bearbeitung der Bodenfläche sowie eine anschließende Begrünung erforderlich. Auf eine Festlegung der zu verwendenden Saatgutmischung /Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie des Nachweises bodenbrütender Vogelarten sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten

Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen

M27 SO9 - Errichtung von Sanitäranlagen / Umkleidekabinen

Innerhalb der Fläche des SO9 ist die Aufstellung von Containern zur Unterbringung von gastronomischen sowie sanitären Einrichtungen beabsichtigt. Aufgrund der Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 sind min. 20% der Fläche gärtnerisch als Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von Gehölzarten wird verzichtet. Für die Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahme – hierbei die Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten – sind folgende Nutzungsbeschränkungen verbindlich umzusetzen:

- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie des Nachweises bodenbrütender Vogelarten sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen

M28 Neuanlage eines Sand- und Silikatmagerrasens

Ziel ist die Entwicklung von Sand- und Silikatmagerrasen mit integrierten Totholz- und Steinablagerungen sowie Gebüschanpflanzungen auf Teilflächen des derzeitigen Lagerplatzes der LMBV bzw. im Bereich bestehender Ruderalflur. Für die Herstellung ist im Vorfeld die obere Bodenschicht abzuziehen bzw. abzuschieben. Anschließend ist für die Herstellung des Zielbiotoptyps "Sand- und Silikatmagerrasen" standortgerechtes, regionales Saatgut einzusäen. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Sträucher, 3 xv. zu verwenden. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie des Nachweises bodenbrütender Vogelarten sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen
- 15 % der Gesamtfläche (ca. 650 m²) sind durch die Anlage von Totholzhaufen (max. 1-2 m hoch), Steinhauften (2-5 m² - Stein/Sand/Kies-Gemisch) sowie durch Anpflanzungen mit Arten der Pflanzliste 5 und 6 (siehe Pflanzliste Grünordnungsplan) aufzuwerten – insbesondere sind min. 8 Steinhauften mit min. 10 m³ unter Verwendung von Steinen > 80 mm herzustellen und mit 4 Nistkästen für den Steinschmärtzer (*Oenanthe oenanthe*) zu versehen
- der am wenigsten gestörte Bereich der Maßnahmenfläche ist von Ablagerungen und Anpflanzungen auf einer Fläche von ca. 40 m x 40 m freizuhalten
- Mahd der Flächen 1 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M29 Erhalt Hafenanlage

Es sind keine Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen erforderlich.

M30 Neuanlage von Parkplätzen

Ziel ist die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur im Plangebiet zur Deckung des zukünftigen Parkplatzbedarfs. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind die Entfernungen von Vegetationsstrukturen (Ruderalflur, Obstgehölze) östlich des Baugebietes SO2 sowie die Umgestaltung einer Teilfläche der derzeitigen Lagerfläche der LMBV östlich des Baugebietes SO9 erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- die Entfernung von Höhlenbäumen und Starkbäumen (Obstgehölze) ist durch einen Artexperten zu begleiten, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie des Nachweises bodenbrütender Vogelarten sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen
- die Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten

M31 Umgestaltung bestehender Parkplatzflächen

Ziel ist die Umgestaltung der bestehenden Parkplätze im Plangebiet, wobei die Befestigungsart „wasserdurchlässig“ beibehalten wird. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind teilweise die Entfernungen von angrenzenden Vegetationsstrukturen (Ruderalflur, Baumgruppen, Weidengebüsch) sowie Entsiegelungen erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- die Entfernung von Höhlenbäumen und Starkbäumen ist durch einen Artexperten zu begleiten, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.4. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommen zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen
- die Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten

M32 Ausbau und Neubau von Straßen

Im Plangebiet ist der Aus- und Neubau von Straßen beabsichtigt. Die Maßnahme umfasst die Instandsetzung vorhandener Straßen, die Errichtung erforderlicher Wendeanlagen sowie den Neubau der öffentlichen Erschließungsstraße im Osten. Bedingt durch den Umfang der Baumaßnahmen sind Entfernungen von Vegetationsstrukturen (ext. genutztes Grünland, Ruderalflur, Baumgruppen) im Trassenverlauf erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- die Entfernung von Höhlenbäumen und Starkbäumen ist durch einen Artexperten zu begleiten, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie des Nachweises bodenbrütender Vogelarten in Teilabschnitten der Straßentrasse sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis 1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen

M33 Erweiterung und Neuanlage von Baumreihen

Ziel ist die Anpflanzung linearer Gehölzstrukturen. Einerseits handelt es sich um Ergänzungspflanzungen entlang bestehender Bestandsstrukturen (Baumreihen im Norden der südlichen Teilfläche des Bebauungsplangebietes), andererseits um eine Neuanlage, insofern im Rahmen der Baumaßnahmen im SO8 die Pappelreihe entfernt wird. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, sind Arten der Pflanzlisten 1 und 2 (siehe Pflanzliste Grünordnungsplan) anzupflanzen. Für die Anpflanzung der Gehölze sind Heister oder Hochstämme, 3 xv., zu verwenden. Die Entwicklungspflege der Gehölzneuanpflanzungen beträgt min. 3 Jahre.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- Mahd der Grünflächen max. 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M34 Neuanlage von Verkehrsbegleitgrün

Ziel ist die Anlage von Verkehrsbegleitgrün ohne Gehölzbestand entlang von Teilabschnitten der bestehenden bzw. geplanten Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze) im südlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Zur Herstellung der Vegetationsdecken bei vegetationsfreien Flächen (Neuanlage) sind, in Abhängigkeit der Lage, die Saatgutmischungen RSM 7.2.2 sowie RSM 7.4 zu verwenden. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte ist nicht erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- kein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche

M35 Neuanlage gestalteter Abstandsflächen ohne touristische Nutzung

Nach Durchführung der Gebäudesanierungen in den SO4, SO5 und SO8 werden Teilflächen der Grundstücke als gestaltete Abstandsflächen hergestellt. Die Flächen dienen im Wesentlichen als Abstandsflächen. Eine Beschränkung hinsichtlich der Pflegezeitpunkte ist nicht erforderlich.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- kein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche

M36 Erhalt und Pflege Weidengebüsch

Ziel ist der Erhalt des Gehölzbestandes, welcher von der Planung unberührt bleibt.

M37 Erhalt von Extensivgrünland

Ziel ist der Erhalt und die Pflege des sonstigen extensiv genutzten Grünlandes inklusive der vorgefundenen Bra-
chestadien. Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- Mahd bzw. Pflege der Flächen 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M38 Entwicklung von Extensivgrünland

Ziel ist die Entwicklung von sonstigem extensiv genutztem Grünland im Bereich einer bestehenden Gehölzfläche.
Eine Einsaat von standortgerechten Saatgut innerhalb der Fläche ist nicht erforderlich. Die Vegetationsdecke ist
durch angepasste Pflege herzustellen.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des
jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- Mahd der Flächen 2 x jährlich ab dem 15.7. des jeweiligen Jahres
- das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben
- kein Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln auf der Fläche

M39 Erhalt des bestehenden Kanals mit angegliederten Grünflächen

Es sind keine Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen erforderlich.

M40 SO8 - Nutzung der bestehenden Gebäude und Freiflächen für den Tourismus

Ziel ist die Sanierung der vorhandenen Gebäude sowie die Umgestaltung der angegliederten Flächen für die touris-
tische Nutzung. Ggf. wird die alte Pappelbaumreihe, welche direkt an der Fläche angrenzt, entfernt. Aufgrund der
Baugebietsausweisung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 sind min. 40% der Fläche gärtnerisch als
Grünfläche zu gestalten bzw. als unversiegelte Flächen zu erhalten. Auf eine Festlegung zu Anpflanzungen von
Gehölzarten wird verzichtet.

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich umzusetzen:

- die Entfernung von bestehenden Gehölzen ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ab dem 1.10. des
jeweiligen Jahres bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres durchzuführen
- das Fällen von Höhlenbäumen ist unzulässig
- für unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen sowie Starkbäumen ist eine Fällbegleitung durch einen
Artexperten sicherzustellen, der situationsabhängig geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz po-
tentieller Fledermaus-, Eremit- und Vogelvorkommen ergreifen kann
- aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in Teilbereichen angrenzender Areale sowie
des Nachweises bodenbrütender Vogelarten sind notwendige Bodenarbeiten im Zeitraum vom 1.8. bis
1.10. des jeweiligen Jahres durchzuführen - im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Flächen bei geeigneten
Witterungsverhältnissen durch ein Artexperten auf ein Vorkommender Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu
prüfen – wird ein Vorkommen bestätigt, sind die Individuen entsprechend der Bestandsgröße abzufan-
gen und in störungsfreie Habitate zu verbringen
- vor Beginn der Sanierung sind alle Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere zu überprüfen, ggf. sind
geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen

- zur Erhaltung des bestehenden Fledermausquartiers sind Sanierungsarbeiten, welche die Hangplätze betreffen, außerhalb der Wochenstubenzeit (September – März) durchzuführen, die Vorgehensweise bei der Sanierung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- aufgrund der Nutzung der Gebäude durch die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) als Bruthabitat müssen bei Durchführung von Bauarbeiten an den Gebäuden während der Brutzeit (April bis August) die Brutplätze zugänglich bleiben
- nach Entfernung der Nester der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) sind min. 2x2 Nisthilfen nach Beendigung der Bauarbeiten anzubringen

Hinweis zu Bauzeiteneinschränkungen

Insofern im Vorfeld der geplanten Bodenarbeiten innerhalb der Eingriffsflächen keine Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestätigt werden, sind - mit Ausnahme der Flächen mit den Maßnahmennummer M26 – M28, M30, M32 und M40 - erforderliche Bodenarbeiten ganzjährig zulässig.

Hinweis zum Ersatz von Lebensräumen gebäudebewohnender Vogelarten

Werden im Rahmen der Gebäudesanierungen innerhalb der Maßnahmenflächen M12, M13, M21 und M40 bestehende Mauernischen und Öffnungen der Gebäude entfernt, sind an den Gebäuden min. 10 Nistkästen anzubringen.